

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Zügigkeitserweiterung des Leonardo-da-Vinci-Gymnasiums, Blücherstraße 15-17, 50733 Köln-Nippes zum Schuljahr 2021/22

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Schule und Weiterbildung	25.05.2020
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	04.06.2020
Finanzausschuss	15.06.2020
Rat	18.06.2020

Hinweis:

Kann die Beschlussvorlage am 18.06.2020 nicht im Rat behandelt werden, wird der Beratungsgang entsprechend angepasst.

Beschluss:

1. Der Rat beschließt gemäß § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW, die Zügigkeit des Leonardo-da-Vinci-Gymnasiums, Blücherstraße 15-17, 50733 Köln-Nippes, zum Schuljahr 2021/22 unter Nutzung von Schulraumkapazitäten des benachbarten Schulstandortes Bülowstraße 90, 50733 Köln-Nippes, von 3 Zügen auf 4 Züge in der Sekundarstufe I und von 5 Zügen auf 6 Züge in der Sekundarstufe II zu erweitern.
2. Der Rat der Stadt Köln beauftragt die Verwaltung, gemäß § 81 Abs. 3 Schulgesetz NRW die Genehmigung für diesen Beschluss einzuholen.

Alternativen:

Der Rat der Stadt Köln entscheidet, das Leonardo-da-Vinci-Gymnasium, Blücherstraße 15-17, 50733 Köln-Nippes, in der bisherigen Größe weiterzuführen. Die Katholische Hauptschule Bülowstraße kann in diesem Fall im Gebäude Bülowstraße verbleiben.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Nein

Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

Begründung

(1) Hintergrund

Bereits mit dem Planungsbericht „Integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung Köln 2011“ (Vorlage 0252/2011) hat die Verwaltung dargestellt, dass es im Stadtbezirk Nippes einen mittel- und langfristigen Bedarf an Plätzen in den Eingangsklassen der Sekundarstufe I geben wird. Mittelfristig wurden bis zu 6 Züge, langfristig bis zu 10 Züge zusätzlich erwartet. Dies entspricht 2-3 weiterführenden Schulen. Im Planungsbericht wurde dargestellt, dass sowohl Plätze an Schulformen mit dem Angebot längeren gemeinsamen Lernens als auch an Gymnasien benötigt würden.

In der Aktualisierung der Schulentwicklungsplanung Köln 2016 hat die Verwaltung einige Vorschläge zur Umnutzung bzw. Erweiterung bestehender Schulstandorte dargestellt, die in weiten Teilen einen Rückgang der Nachfrage an Haupt- und Realschulen voraussetzt. Inwiefern dieser Rückgang eintritt bzw. anhält, ist derzeit noch nicht absehbar. Über diese Maßnahmen hinaus sind die Erweiterung der Gesamtschule Nippes am Standort Ossietzkystraße und die Errichtung einer Gesamtschule am Standort Schmiedegasse vorgesehen. Darüber hinaus besteht im Stadtbezirk Nippes weiterer Bedarf von rund 9 Zügen in der Sekundarstufe I. Für diese 9 Züge ist bisher keine verbindlich nutzbare Fläche identifiziert worden.

Der Rat der Stadt Köln hat die Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung für allgemein bildende Schulen in Köln 2018 als Rahmenplanung für zukünftige Entscheidungen (Vorlage 3179/2018) in seiner Sitzung am 14.02.2019 beschlossen. Die Maßnahme ist nach wie vor mit gleicher Maßnahmennummer in der aktuellen Schulentwicklungsplanung Köln 2020 (Vorlage 0148/2020) enthalten.

Die mit dieser Vorlage beschriebene, konkrete Maßnahme ist als Maßnahme M65a in der Schulentwicklungsplanung Köln 2018 enthalten.

Der Planungs- und Entwicklungsphase für den vorgesehenen Schulstandort an der Schmiedegasse dauert weiterhin an. Auch die geplante Erweiterung der Gesamtschule Nippes wird noch dauern und daher nicht kurzfristig zu zusätzlichen Plätzen führen.

Daher ist es erforderlich, jede Möglichkeit auszuschöpfen, um schnellstmöglich zusätzliche Schulplätze in den nachgefragten Schulformen Gesamtschule und Gymnasium im und für den Stadtbezirk Nippes zu schaffen.

In den vergangenen Jahren war die Nachfrage nach Plätzen in den Eingangsklassen an den Gymnasien an der Blücherstraße (Leonardo-da-Vinci-Gymnasium, 3 Züge Sekundarstufe I und 5 Züge Sekundarstufe II) und an der Castroper Straße (Erich-Kästner-Gymnasium, 3 Züge Sekundarstufe I und 5 Züge Sekundarstufe II) wie erwartet sehr stark.

Im Schuljahr 2017/18 hat das in der Sekundarstufe I dreizügige Leonardo-da-Vinci Gymnasium eine

Mehrklasse gebildet und musste dennoch eine hohe Anzahl angemeldeter Schülerinnen abweisen.

Zum Schuljahr 2018/19 konnte aufgrund der Raumsituation keine zusätzliche Klasse eingerichtet werden. Die Zahl der Abweisungen lag daher höher als im Vorjahr.

Zum Schuljahr 2019/20 konnte die Zahl der Abweisungen durch die erneute Bildung einer Mehrklasse reduziert werden.

Auch an der Gesamtschule Nippes sind regelmäßig Anmeldeüberhänge zu verzeichnen.

(2) Zur räumlich-gebäudlichen Situation

Am Standort Blücherstraße ist eine Erweiterung des Leonardo-da-Vinci-Gymnasiums aufgrund der begrenzten Grundstücksfläche nicht möglich.

Es bietet sich jedoch an, am nahegelegenen Schulstandort Bülowstraße durch die Verlegung der Katholischen Hauptschule (KHS) zusätzliche Räume für eine Kapazitätsausweitung des Gymnasiums zu gewinnen. Diese Option wurde bereits in der Schulentwicklungsplanung 2018 (Vorlage 3179/2018) als Maßnahme M65a dargestellt. Die Schulkonferenz hatte hierzu umfangreich Stellung genommen. Bereits im Nov. 2018 wurden in einem gemeinsamen Gespräch mit der Verwaltung Rahmenbedingungen vereinbart. Die zwischen Schulleitung und Amt für Schulentwicklung abgestimmten (Umbau-)Maßnahmen am Standort Niederichstraße sind vorgesehen, sobald die Realschule am Rhein – die bisherige Nutzerin der Räume – in ihr neues Gebäude in der Bildungslandschaft Altstadt Nord gezogen ist.

Darüber hinaus wurde die KHS Bülowstraße von den anderen Einrichtungen bereits in die Bildungslandschaft Altstadt Nord aufgenommen, auch wenn sie räumlich ca. 1,2 km entfernt ist.

Nach den bisherigen Einschätzungen wird die KHS Bülowstraße zum Schuljahr 2021/22 bei optimalem Projektverlauf – alternativ, zum Schuljahr 2022/23 – nach erfolgter brandschutztechnischer Optimierung an den Standort Dagobertstraße/Niederichstraße umziehen können.

Für den zusätzlichen Raumbedarf des Leonardo-da-Vinci-Gymnasiums sollen am Standort Bülowstraße Klassenraumcontainer erstellt werden und die Verlängerung der Standzeit der bestehenden Container angestrebt werden. Nach Auszug der Katholischen Hauptschule kann das Leonardo-da-Vinci-Gymnasium die Räume des Schulbaus beziehen.

(3) Beteiligung der Schulkonferenz

Die Schulkonferenz des Leonardo-da-Vinci-Gymnasiums begrüßt die Änderung der Zügigkeit und hat eine positive Stellungnahme abgegeben (Anlage).

(4) Personalkosten

An den Schulstandorten Blücherstraße 15-17, Bülowstraße 90 und Dagobertstraße 79/Niederichstraße 1-3 sind derzeit Schulhausmeister tätig. Es ist nicht vorgesehen, die für deren Stellen bewertungsrelevante Reinigungsfläche zu verändern. Daher ist davon auszugehen, dass auch an der Bemessung der Hausmeisterstellen keine Veränderung vorgenommen werden muss.

Der Stellenbedarf und die daraus resultierenden Personalkosten in Schulsekretariaten richten sich neben den zu erwartenden Schülerzahlen u.a. nach der Schulform und der damit verbundenen Bewertung der Schulsekretariatsstellen sowie der Sicherstellung einer Grundversorgung. Durch die Er-

weiterung der Zügigkeit des Leonardo-da-Vinci-Gymnasiums (Blücherstraße) ergibt sich ein Plus von insg. 1,0 Zügen. Es entstehen jedoch aufgrund eines gesamtstädtisch realisierbaren Kapazitätsausgleiches keine zusätzlichen Stellenbedarfe für den Schulsekretariatsbereich. Es fallen insoweit keine zusätzlichen Personalkosten an.

(5) Abstimmung mit den benachbarten Schulträgern

§ 80 Absatz 2 Schulgesetz NRW verpflichtet die Schulträger, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, vielfältiges und umfassendes Angebot zu achten und benachbarte Schulträger rechtzeitig anzuhören, die durch die Planungen in ihren Rechten betroffen sein können. Als benachbarte Schulträger sind Gemeinden zu verstehen, die unmittelbar an das Kölner Stadtgebiet angrenzen (Nachbargemeinden). Nach § 80 Absatz 7 Schulgesetz NRW informieren sich die Träger öffentlicher Schulen und die Träger von Ersatzschulen gegenseitig über ihre Planungen.

Die Verwaltung sieht vor, zeitlich parallel zum Gremiendurchlauf alle Nachbarkommunen über die Planungsabsichten zu informieren und somit insbesondere dem Anhörungserfordernis gemäß § 80 Absatz 2 Schulgesetz NRW nachzukommen. Ebenso sind die Träger der anerkannten Kölner Ersatzschulen über die Planungsabsichten zu informieren.

(6) Anordnung der sofortigen Vollziehung

Es liegt im dringenden öffentlichen Interesse, dass der Schulträger nicht durch eingelegte Rechtsmittel Einzelner gegen die schulrechtliche Zügigkeitserweiterung des Leonardo-da-Vinci-Gymnasiums (Blücherstraße) zu einem erheblichen finanziellen, personellen und organisatorischen Aufwand für die Dauer eines möglicherweise mehrjährigen juristischen Verfahrens gezwungen wird. Im Übrigen liegt es im Interesse der Eltern, rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres 2021/22 Klarheit über das zukünftige Schulangebot zu haben. Daher ist bei Ausführung des Beschlusses die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (besonderes öffentliches Interesse) anzuordnen.

Anlage

- Stellungnahme der Schulkonferenz des Leonardo-da-Vinci-Gymnasiums.